

Satzung zur Bildung des Schulbezirks für die Grundschule am Wald, Forstallee 66

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 106 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 100 Abs. 1 sowie § 91 Abs. 3 Pkt. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 21.11.2007 folgende Satzung zur Bildung des Schulbezirks für die Grundschule am Wald in Zeuthen beschlossen:

§ 1 Schulbezirk

- (1) Für die Grundschule am Wald, Forstallee 66 ist der Schulbezirk das Gebiet der Gemeinde Zeuthen. Der Schulbezirk endet an den Ortsgrenzen der Gemeinde Zeuthen.
- (2) Schüler und Schülerinnen, die in der Gemeinde Zeuthen ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, besuchen die zuständige Schule, d. h. die Grundschule am Wald. Hier erfolgt die Erstanmeldung der Zeuthener Schulanfänger und auch Zuzugsmeldungen sind dort vorzunehmen.

§ 2 Zuständige Schule

- (1) Nach § 106 (1) des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg –BbgSchulG- vom 12. April 1996, in der derzeit geltenden Fassung, muss für jede Grundschule, unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung, der Schulbezirk bestimmt werden, für den die Grundschule die örtliche zuständige Schule ist.
- (2) Die örtlich zuständige Grundschule für die Gemeinde Zeuthen ist die Grundschule am Wald in Zeuthen, Forstallee 66.

§ 3 Besuch einer anderen Schule

- (1) Das Staatliche Schulamt entscheidet auf Antrag der Eltern nach § 106 des BbgSchulG über die Möglichkeit des Besuchs einer anderen als der zuständigen Grundschule durch Zeuthener Kinder.
- (2) Die entstehenden Schulkosten für den Schulbesuch der Zeuthener Grundschüler an einer anderen Schule, hat die Gemeinde Zeuthen als Schulträger der eigentlichen zuständigen Grundschule, dem Schulträger der neuen Grundschule nach Maßgabe des Brandenburgischen Schulgesetzes zu erstatten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 21.11.2007

Kubick
Bürgermeister - Siegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung vorstehender Satzung an.

Zeuthen, den 22.11.2007

Kubick
Bürgermeister - Siegel -

